

Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Artenschutzmaßnahmen – Fördergegenstand F (RL NE/2014)

Rahmenbedingungen

Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten dienen unmittelbar der Sicherung der betreffenden Arten, wie z. B. Maßnahmen zur Sicherung von Weißstorchhorsten, Fledermausquartieren oder Greifvogelniststätten.

Über den Fördergegenstand F in Teil 2 der RL NE können jedoch ausschließlich Artenschutzmaßnahmen gefördert werden, die keine Instandsetzung, Wiederherstellung, Pflege oder Bewirtschaftung land- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Flächen zum Inhalt haben.

Es können daher Maßnahmen, die eine landwirtschaftliche Nutzung darstellen, wie z. B. Spätmahd oder extensive Grünlandnutzung, und Maßnahmen, welche die Nutzbarkeit einer Fläche begünstigen, wie z. B. Gehölz-/Röhrlichtbeseitigung, auf land- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen nicht gefördert werden. Ausgewählte Vorhaben sind auf diesen Flächen grundsätzlich nur unter der Maßgabe förderfähig, dass damit keine Begünstigung der wirtschaftlichen Nutzung verbunden ist (siehe Maßnahmebeispiele).

Weiterhin erfolgt über den Fördergegenstand F keine Förderung für Öffentlichkeitsarbeit und Grunderwerb. Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, z. B. Konzepte, Lehrpfade, Infotafeln zu Artenschutz, sind über den Fördergegenstand C.2 der RL NE förderfähig. Grunderwerb kann ausschließlich im Zusammenhang mit den Fördergegenständen A.1, A.2, C.2 und C.3 der RL NE gefördert werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Arten in der Liste der förderfähigen Arten aufgeführt sind und die beantragte Zuwendung maximal 20.000 EUR beträgt. Für Vorhaben im Rahmen des Sonderrahmenplans Insektenschutz des Bundes kann der o. g. Betrag mit Zustimmung des SMEKUL und in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln überschritten werden.

Maßnahmebeispiele auf land-/fischereiwirtschaftlich genutzten/nutzbaren Flächen:

- Anlage eines zeitweiligen Gewässers
- Anlage, Wiederherstellung Laichhabitat
- Anlage Kleingewässer
- Anlage Vernässungsstellen durch Erhöhung Wasserstand
- Wiedervernässung von Flächen zur Habitatverbesserung
- Anlage von Sitzwarten
- Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Nistplätzen in ebenen oder geneigten vegetationsarmen Flächen, in Steilwänden aus Lockergestein, Felswänden oder Mauern

Zu beachten ist im konkreten Fall:

- ⇒ mit Maßnahme verbundene Flächenverringerung, evtl. entstehender Nutzungsausfall oder evtl. damit verbundener höherer Aufwand bei der Flächenpflege/-bewirtschaftung durch z. B. notwendiges Umfahren sind nicht Gegenstand der Förderung
- ⇒ Ausschluss einer land-/fischereiwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist auf den betreffenden Maßnahmenflächen
- ⇒ im Falle von bestehenden Verpflichtungen aus Direktzahlung und anderen Fördermaßnahmen sollten die Vorhaben mit dem Bewirtschafter der Flächen und ggf. mit den SG1 der FBZ/ISS des LfULG abgestimmt werden, um Konflikte auszuschließen

Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Artenschutzmaßnahmen – Fördergegenstand F (RL NE/2014)

Maßnahmebeispiele auf Flächen, die keiner landwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung / Nutzungsmöglichkeit unterliegen:

- Entnahme von Gehölzen auf Brachflächen
- Entnahme von Einzelgehölzen zur Verbesserung der Habitatstrukturen
- Freistellung von zu stark beschatteten Biotopbäumen
- Strukturverbesserung an Fließgewässern und Quellbereichen
- Gehölzaufwertung durch Nachpflanzung einzelner Gehölze
- Pflege und Sanierung von Biotop- und Totholzbäumen (außer Kopfbäumen)
- Herstellung geeigneter Habitatstrukturen durch Anlage Blühflächen in Siedlungsbereichen

Zu beachten ist im konkreten Fall:

- ⇒ Aufnahme landwirtschaftlicher Nutzung auf der Maßnahmefläche ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen